



Amtssigniert. SID2013041005306
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verkehrsrecht
Fachbereich Fahrzeugtechnik

Ing. Burghard Strasser

Telefon +43(0)512/508-3671

Fax +43(0)512/508-743665

verkehr@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Sillmündung Hochwasserschutz und Kajakrampe

Geschäftszahl IIb2-5-1-95/31-13

Innsbruck, 29.03.2013

VERORDNUNG

gemäß § 17 Abs. 2 Zif. 1 iVm § 22 Abs. 1 SchFG 1997 idgF

§ 1

(Allgemeines Verbot)

Auf der Sill von Flusskilometer 0,630 bis Flusskilometer 0,000 im Gebiet der Stadtgemeinde Innsbruck ist das Fahren mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern flussaufwärts und flussabwärts bis auf Widerruf verboten.

§ 2

(Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der entsprechenden Schifffahrtszeichen gemäß der Anlage 2, Abschnitt 1, A.1. (Verbot der Durchfahrt oder gesperrte Wasserflächen für Fahrzeuge aller Art und Schwimmkörper) sowie des Zusatzzeichens gemäß der Anlage 2, Abschnitt 2, 1.,

Valiergasse 1, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/verkehr>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3M3M3M3P##

(Tafeln mit Zahlen über einem Hauptzeichen geben die Entfernung in m bis zu der durch das Hauptzeichen angezeigten Bestimmung oder Besonderheit an) der Seen- und Flußverkehrsordnung 1990 idgF in Kraft.

Die anzubringenden Schifffahrtszeichen sind bei Flusskilometer 0,760 (im Bereich der Prinz-Eugen- Brücke) sowie bei Flusskilometer 0,000 aufzustellen. Das Schifffahrtszeichen bei Flusskilometer 0,760 ist mit dem Zusatzzeichen „in 130 m“ zu ergänzen. Die Schifffahrtszeichen sind so zu bemessen, dass ihre kürzeste Seitenlänge 0,80 m beträgt. Die Rückseite ist in weißer Farbe zu halten. Bei dem Zusatzzeichen muss die Schrifthöhe mindestens 150 mm und die Schriftstärke mindestens 20 mm betragen.

§ 3

(Aufstellung der Schifffahrtszeichen)

Die Stadtgemeinde Innsbruck wird mit der Aufstellung der Schifffahrtszeichen beauftragt. Über die erfolgte Aufstellung ist ein Aktenvermerk anzufertigen und der Abteilung Verkehrsrecht, Fachbereich Fahrzeugtechnik beim Amt der Tiroler Landesregierung zu übermitteln.

§ 4

(Aufhebung)

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.05.2011, Zahl: IIb2-5-1-0-1/50, mit welcher ein Fahrverbot mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern flussaufwärts und flussabwärts bei Hochwasser und in der Zeit von 30.10. bis 15.04. eines jeden Jahres auf der Sill von Flusskilometer 0,000 bis 0,760 im Gebiet der Stadtgemeinde Innsbruck verhängt wurde, wird hiermit aufgehoben.

Für den Landeshauptmann:

ING STRASSER

Ergeht an:

- 1.) Stadtgemeinde Innsbruck, Magistratsabteilung III, Projektgruppe „Inn HWS/Sillmündung“, Maria- Theresien- Straße 18, 6020 Innsbruck; per Mail (post.tiefbau@magibk.at);
- 2.) Stadtgemeinde Innsbruck, Herr Ing. Gerhard Dendl, per Mail (gerhard.dendl@magibk.at);
- 3.) Landespolizeidirektion Tirol, Kaiserjägerstraße 8, 6020 Innsbruck;
- 4.) Republik Österreich, öffentliches Wassergut, z.Hd. Herrn ADir Ing. Reinhard Keber, Verwalter des öffentlichen Wassergutes, Abteilung Geoinformation, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, per Mail
- 5.) Abteilung Verkehrsrecht im Hause, per Mail